

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 20 256

Bern, 8. Juli 2020

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.), Oberrichterin Hubschmid,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Fürsprecher B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
v.d. Staatsanwalt C. _____

Gegenstand

Anordnung Untersuchungshaft

Strafverfahren wegen Diebstahls, Gewalt und Drohung gegen
Behörden und Beamte etc.

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonalen Zwangsmass-
nahmengerichts vom 10. Juni 2020 (KZM 20 670)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen Diebstahls, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte etc. Am 10. Juni 2020 ordnete das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) auf Antrag der Staatsanwaltschaft Untersuchungshaft über den Beschwerdeführer an, wobei die Haftdauer auf sechs Wochen beschränkt wurde, d.h. bis am 18. Juli 2020. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 22. Juni 2020 Beschwerde. Er beantragte unter Kosten- und Entschädigungsfolge, der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts sei aufzuheben, der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung der Untersuchungshaft sei abzuweisen und der Beschwerdeführer sei umgehend aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete am 24. Juni 2020 unter Festhalten am angefochtenen Entscheid und einem Hinweis auf eine Stellungnahme. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte am 25. Juni 2020 in ihrer delegierten Stellungnahme, die Beschwerde sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen abzuweisen und der Beschwerdeführer sei in Untersuchungshaft zu belassen. Die Eingaben des Zwangsmassnahmengerichts und der Generalstaatsanwaltschaft wurden dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 30. Juni 2020 zugestellt. Es wurde festgestellt, dass Staatsanwalt C._____ der Beschwerdekammer in Strafsachen die Akten BM 20 12602 eingereicht hatte. Mit Replik vom 6. Juli 2020 hielt der Beschwerdeführer am bereits gestellten Rechtsbegehren fest.
2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c StPO können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.
3.
 - 3.1 Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrundes ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht. Bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts ist nach ständiger Rechtsprechung keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen dürfen. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in

Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen zu. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht sind zu Beginn der Strafuntersuchung noch geringer, im Laufe des Verfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen (vgl. zum Ganzen: BGE 143 IV 316 E. 3.1 f. mit Hinweisen).

- 3.2 Die Staatsanwaltschaft führt gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren wegen zahlreicher Delikte gegen das Vermögen, die Freiheit, die sexuelle Integrität, Leib und Leben sowie die öffentliche Gewalt (vgl. die Eröffnungs- und Ausdehnungsverfügungen). Er wird insbesondere dringend verdächtigt, am frühen Morgen des 18. April 2020 in die Mensa D._____ an der E._____(Strasse) in M._____(Ortschaft) eingebrochen zu sein, mehrere Sachen beschädigt sowie 2 Scanner, 1 Mobiltelefon, CHF 60.00 Bargeld und Esswaren entwendet zu haben (Gesamtdeliktsbetrag: CHF 3'520.80; Gesamtschaden: ca. CHF 45'000.00). Zudem soll er die Liegenschaft via Haupteingangstüre betreten, bei der Eingangstüre zum Treppenhaus (Privatzugang) ein kleines Fenster zerschlagen haben, in das Treppenhaus eingedrungen sein und dieses wieder in unbekannte Richtung ohne Behändigung von Deliktsgut verlassen haben (Schaden: ca. CHF 200.00). In derselben Nacht soll er sich in die Einstellhalle der F._____ Studios an der G._____(Strasse) in M._____(Ortschaft) begeben haben. Dort soll er versucht haben, mehrere Türen gewaltsam zu öffnen und vor Verlassen der Einstellhalle einen Feuerlöscher entwendet haben (Deliktsbetrag: CHF 393.90). Der Beschwerdeführer bestreitet die ihm insoweit zur Last gelegten Einbruch-/Einschleichdiebstähle (teilweise Versuch) nicht (vgl. Z. 170 ff. des Protokolls der Hafteröffnung vom 8. Juni 2020). Der dringende Tatverdacht wird zum Teil durch objektive Beweismittel gestützt (vgl. den Rapport Forensik der Kantonspolizei Bern vom 4. Mai 2020 betreffend positive Spurenabklärung hinsichtlich des Einbruchdiebstahls in die Mensa D._____). Bei einem Einschleichdiebstahl in ein Restaurant und Einbruchdiebstahl(versuchen) in ein Mehrfamilienhaus und ein Radio-/Fernsehstudio ist zudem nicht davon auszugehen, dass sich der Vorsatz von vornherein auf einen Deliktsbetrag von maximal CHF 300.00 bezog (vgl. WEISSENBACHER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 40 zu Art. 172^{ter} StGB, wonach bei Einbruchdiebstählen ohne konkrete Gegenanzeichen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der Täter möglichst viel erbeuten wollte und einen Deliktsbetrag von über CHF 300.00 zumindest in Kauf nahm; vgl. auch BGE 123 IV 197 E. 2c). Vorliegend sind keine konkreten Gegenanzeichen für einen von vornherein beabsichtigten Deliktsbetrag von maximal CHF 300.00 auszumachen. So beträgt der Deliktsbetrag beim Einbruchdiebstahl in die Mensa D._____ CHF 3'520.80. Mithin ist bei der derzeitigen Aktenlage nicht von geringfügigen Vermögensdelikten gemäss Art. 172^{ter} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) auszugehen. Soweit die Straftatbestände des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung betreffend liegen fristgerechte Strafanträge vor (vgl. die Verfahrensakten). Der dringende Tatverdacht wegen mehrfachen Diebstahls (teilweise Versuch), mehrfacher Sachbeschädigung und mehrfachen Haus-

friedensbruchs wird denn auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt (vgl. S. 2 der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 9. Juni 2020).

Dem Beschwerdeführer wird weiter vorgeworfen, sich am Morgen des 18. April 2020 im N._____ (Ortschaft) massiv gegen eine Polizeikontrolle gewehrt zu haben. Er soll tätlich geworden sein und einen Polizisten in den Oberschenkel gebissen haben. Zudem soll er versucht haben, Kopfstösse zu verteilen und habe gespuckt. Er soll die Polizisten mit «Hurensöhne» / «Nutten» etc. beleidigt haben. Der Beschwerdeführer ist auch hinsichtlich dieses Vorwurfs geständig und bestreitet den dringenden Tatverdacht wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nicht (vgl. Z. 155 ff. des Protokolls der Hafteröffnung vom 8. Juni 2020; S. 2 der Stellungnahme vom 9. Juni 2020). Der Vorwurf findet seine Stütze zudem in den Berichtsrapporten der diensthabenden betroffenen Polizisten vom 18./22./23. April 2020. Soweit der Beschwerdeführer vor dem Zwangsmassnahmengericht vorbrachte, der Vorwurf der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sei vor dem Hintergrund zu werten, dass die Polizisten mit unverhältnismässiger Brutalität vorgegangen seien und ihn dabei verletzt hätten, wurde von der Vorinstanz zu Recht erkannt, dass dieser Einwand vom erkennenden Sachgericht zu beurteilen sein wird und am dringenden Tatverdacht nichts ändert. Immerhin soll sich der Beschwerdeführer gegen die polizeiliche Kontrolle bei Verdacht auf Diebstahl offenbar massiv zur Wehr gesetzt und darüber hinaus – nota bene in der ausserordentlichen Lage gemäss Art. 7 des Gesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen [EpG; SR 818.101] – gespuckt haben. Ein unterschiedenes Auftreten der Polizisten gegenüber dem Beschwerdeführer erscheint unter den gegebenen Umständen daher auf den ersten Blick nicht unverhältnismässig.

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschwerdeführer sodann vor, dass er am 1. April 2020 in der H._____ Filiale an der I._____ (Strasse) in M._____ (Ortschaft) einer Angestellten ins Gesicht gespuckt, sie bedroht und seinen Penis präsentiert habe. Dem Ladenüberwacher soll er die Faust ins Gesicht geschlagen haben. Weiter soll er trotz des Zurufs «Stopp Police» von der Polizei weggerannt sein. Die Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB wird vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt (vgl. Z. 136 ff. des Protokolls der delegierten Einvernahme vom 2. April 2020; Z. 111 ff. des Protokolls der Hafteröffnung vom 8. Juni 2020; vgl. auch Deliktsblatt 1 vom 24. April 2020). Mindestens insoweit liegt ein dringender Tatverdacht vor (vgl. den Strafantrag vom 1. April 2020; in den Verfahrensakten). Die von der Staatsanwaltschaft weiter angeführten Straftatbestände der Tötlichkeiten und der sexuellen Belästigung stellen Übertretungen dar. Zudem sehen die Straftatbestände der Beschimpfung und der Hinderung einer Amtshandlung als Strafdrohung ausschliesslich eine Geldstrafe vor. Diese rechtfertigen folglich von vornherein keine Anordnung der Untersuchungshaft. Ein dringender Tatverdacht wegen einfacher Körperverletzung wird von der Staatsanwaltschaft nicht geltend gemacht. Diesbezüglich wurde offenbar auch kein Strafverfahren eröffnet.

Der dringende Tatverdacht wegen Hausfriedensbruchs, angeblich begangen am 6. April 2020 z.N. der H._____ AG (Missachtung Hausverbot) wird vom Beschwerdeführer in Abrede gestellt. Vorab ist festzuhalten, dass ein gültiger Strafan-

trag, datierend vom 6. April 2020, vorliegt (vgl. die Verfahrensakten). Zudem erscheint der Einwand des Beschwerdeführers, er habe das auf Deutsch verfasste Hausverbot nicht verstanden, als vorgeschoben. Das Hausverbot wurde dem Beschwerdeführer im Nachgang an den Vorfall vom 1. April 2020 (siehe oben) ausgehändigt und von diesem unterzeichnet. Es mag allenfalls zutreffen, dass der Beschwerdeführer den Inhalt des Hausverbots nicht wortwörtlich verstanden hat. Indes spricht vieles dafür, dass er aufgrund der gegebenen Umstände um dessen Bedeutung wissen musste. Ein hinreichender Tatverdacht wegen Hausfriedensbruchs ist deshalb zu bejahen. Ob die vorliegende Sachlage auch für eine Verurteilung ausreicht, wird das erkennende Sachgericht zu beurteilen haben.

Was den staatsanwaltschaftlich geltend gemachten Vorwurf des Taschendiebstahls und des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, angeblich begangen am 6./7. Juni 2020, z.N. J. _____ anbelangt, ergibt sich aus den Verfahrensakten, dass dieses Verfahren von der Staatsanwaltschaft übernommen worden ist (vgl. die Ausdehnungsverfügung vom 9. Juni 2020, die Übernahmeverfügung vom 10. Juni 2020 sowie die Abtretungsverfügung vom 11. Juni 2020). Der Beschwerdeführer bestreitet, dem Geschädigten das Portemonnaie (Marke Gucci, Sachwert ca. CHF 300.00) sowie die Maestroc card gestohlen zu haben. Er will die Karte lediglich gefunden und damit drei Packungen Zigaretten gekauft haben. Demgegenüber moniert der Geschädigte, dass er via Bankautomat festgestellt habe, dass mit der Maestroc card Einkäufe für ca. CHF 300.00 getätigt worden seien (vgl. S. 3 des Nachtrags der Stadtpolizei Zürich vom 7. Juni 2020). Ob hinreichende Indizien für einen dringenden Tatverdacht wegen Diebstahls des Portemonnaies vorliegen, kann derzeit offenbleiben. Jedenfalls wird vom Beschwerdeführer der dringende Tatverdacht wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage grundsätzlich nicht in Abrede gestellt. Ob er damit effektiv nur geringfügige kontaktlose Zahlungen getätigt hat, wie es von ihm geltend gemacht wird, kann vorliegend dahingestellt bleiben (vgl. aber immerhin das Durchsuchungsprotokoll vom 7. Juni 2020 betreffend das vom Beschwerdeführer genutzte Schliessfach, in welchem u.a. 16 Packungen Marlboro Zigaretten und 11 Packungen Zigarettenpapier Smoking sichergestellt wurden). Gleichermassen wie bei einem Einbruch-/Einschleichdiebstahl kann bei einer unerlaubten Behändigung einer Maestroc card nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sich der Vorsatz von vornherein lediglich auf einen Deliktsbetrag von maximal CHF 300.00 bezog. Vielmehr ist – wie vorliegend – ohne konkrete Gegenanzeigen davon auszugehen, dass der Täter bis zur Sperrung der Karte möglichst viel beziehen wollte und einen Deliktsbetrag von mehr als CHF 300.00 zumindest in Kauf nahm. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers liegt demnach nicht nur ein dringender Tatverdacht auf eine Übertretung (geringfügiges Vermögensdelikt), sondern auf ein Vergehen (Versuch) vor.

Dem Beschwerdeführer wird des Weiteren vorgeworfen, dass er in der Nacht vom 18. April 2020 ein unverschlossenes Fahrzeug geöffnet, eine Sicherheitsweste (Sachwert ca. CHF 100.00) behändigt, diese mit Blut verunreinigt und vor dem Fahrzeug liegen gelassen haben soll. Der Beschwerdeführer bestreitet den Vorwurf der Sachbeschädigung nicht. Es ist indes unklar, ob es sich dabei lediglich um ein geringfügiges Vermögensdelikt gehandelt hat oder ob mit hinreichender Wahr-

scheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer einen Vermögensschaden von über CHF 300.00 in Kauf genommen hat. Wie es sich damit genau verhält und ob ein hinreichender Tatverdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, kann beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens offenbleiben.

Schliesslich führte die Staatsanwaltschaft in ihrer oberinstanzlichen Stellungnahme unter Einreichung zusätzlicher Unterlagen weitere Delikte an, betreffend welcher ein dringender Tatverdacht vorliege. Hinsichtlich des dringenden Tatverdachts wegen Hausfriedensbruchs, angeblich begangen am 28. Mai 2020 z.N. der H._____ AG (erneute Missachtung des Hausverbots) wird auf das vorstehend zur Missachtung des Hausverbots Gesagte verwiesen. Der Einwand des Beschwerdeführers, er habe das Hausverbot nicht verstanden, erscheint als blosser Schutzbehauptung. Die Beschwerdekammer in Strafsachen erachtet zudem einen dringenden Tatverdacht wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG; SR 142.20; Missachtung der Ausgrenzung; vgl. den Anzeigerapport der eidgenössischen Zollverwaltung vom 24. Mai 2020) sowie wegen Diebstahls und Hausfriedensbruchs, angeblich begangen am 18. Mai 2020, z.N. (K._____ Einschleichdiebstahl in eine unverschlossene Wohnung) als gegeben (vgl. den Anzeigerapport der Stadtpolizei Bern vom 30. Mai 2020 sowie den Nachtrag vom 23. Juni 2020). Dies insbesondere deshalb, weil beim Beschwerdeführer am 8. Juni 2020 offenbar Deliktsgut (Harddisk von K._____) sichergestellt wurde, das anlässlich der Tatbestandsaufnahme überlieferte Signalement durch den Geschädigten auf den Beschwerdeführer passt und sich das diesbezügliche Strafverfahren noch ganz am Anfang befindet. Die von der Staatsanwaltschaft neu eingereichten Unterlagen dürfen als Noven im Haftbeschwerdeverfahren berücksichtigt werden. Die mit voller Kognition ausgestattete Beschwerdekammer in Strafsachen hat die Haftgründe aufgrund der aktuellen relevanten Tatsachen zu beurteilen und nicht bloss aufgrund des Sachverhalts, der vor erster Instanz bekannt war (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_458/2016 vom 19. Dezember 2016 E. 2.3; 1B_51/2015 vom 7. April 2015 E. 4.2 mit Hinweisen). Die entsprechende Eingabe der Staatsanwaltschaft mitsamt Beilagen wurde dem Beschwerdeführer zugestellt. Zudem wurde er darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Staatsanwaltschaft der Beschwerdekammer in Strafsachen die Verfahrensakten BM 20 12602 eingereicht hat. Er hatte somit die Möglichkeit, im Rahmen seiner Replik dazu Stellung zu beziehen und sein rechtliches Gehör wahrzunehmen.

Zusammengefasst liegt somit mindestens ein dringender Tatverdacht wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Drohung, mehrfachen Diebstahls (teilweise Versuch), mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs, betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage sowie Widerhandlung gegen das AIG vor.

4.

- 4.1 Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich auf den Haftgrund der Fluchtgefahr. Fluchtgefahr liegt

gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist aber auch ein Untertauchen im Inland (BGE 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 1B_379/2019 vom 15. August 2019 E. 6.1; 1B_387/2016 vom 17. November 2016 E. 5, auch zum Folgenden). Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe vorliegen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für die Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (BGE 125 I 60 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 1B_126/2012 / 1B_146/2012 vom 26. März 2012 E. 3.3.2). Vielmehr müssen die konkreten Umstände, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden (zum Ganzen: BGE 143 IV 160 E. 4.3 mit Hinweisen). So ist es zulässig, die familiären und sozialen Bindungen der inhaftierten Person, deren berufliche Situation und Schulden sowie private und geschäftliche Kontakte ins Ausland und Ähnliches mitzubersichtigen (FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 221 StPO; Urteile des Bundesgerichts 1B_541/2017 vom 8. Januar 2018 E. 3.2; 1B_150/2015 vom 12. Mai 2015 E. 3.1; 1B_285/2014 vom 19. September 2014 E. 3.3). Bei einer Person ausländischer Nationalität sind ferner der Aufenthaltsstatus, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz und die familiären Beziehungen von Bedeutung. Wer im Fall einer Haftentlassung von den Migrationsbehörden ausgewiesen wird, dürfte kaum mehr einen Anlass sehen, sich weiterhin dem Verfahren zu stellen, selbst wenn er eigentlich die Schweiz gar nicht verlassen will. Ein gewichtiges Indiz für Fluchtgefahr stellen auch unklare Wohn- und Arbeitsverhältnisse dar (HUG/SCHIEDEGGER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 17 zu Art. 221 StPO).

- 4.2 Der Beschwerdeführer ist tunesischer Staatsangehöriger. Er ist am 28. März 2020 in die Schweiz eingereist und hat am 30. März 2020 im N. _____ (Ortschaft) ein Asylgesuch gestellt. Das Asylverfahren ist offenbar noch hängig. Der Beschwerdeführer selbst rechnet angesichts des vorliegenden Strafverfahrens mit einer Abweisung des Asylgesuchs (vgl. Z. 41 f. des Protokolls der Hafteröffnung vom 8. Juni 2020). Er weiss nicht, wo er in Zukunft leben möchte (vgl. Z. 51 f. des Protokolls der Hafteröffnung vom 8. Juni 2020). Gemäss eigenen Angaben hat er keine Familie in der Schweiz (vgl. Z. 48 f. des Protokolls der Hafteröffnung vom 8. Juni 2020). Er hat niemanden, auch nicht in Tunesien (vgl. Z. 68 des Protokolls der Hafteröffnung vom 8. Juni 2020). Der Beschwerdeführer wird vollumfänglich vom Staat finanziell unterstützt (vgl. Z. 44 ff. des Protokolls der Hafteröffnung vom 8. Juni 2020). Seine persönliche Situation in der Schweiz muss insgesamt als äusserst schlecht bezeichnet werden. Die persönlichen Verhältnisse sprechen klar für eine Fluchtgefahr. Es ist offensichtlich, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz, wo er sich erst seit wenigen Monaten aufhält, nicht verwurzelt ist. Angesichts des hängigen Strafverfahrens und der drohenden obligatorischen Landesverweisung (vgl. Art. 66a Abs. 1 Bst. d StGB) ist denn auch nichts auszumachen, was ihn in der Schweiz halten resp. motivieren sollte, sich dem Strafverfahren und allfälligen

Strafvollzug zu stellen. Derartiges wurde auch vom Beschwerdeführer nicht darge-
tan.

Der Beschwerdeführer wurde zudem nur wenige Tage, nachdem er in die Schweiz eingereist war, eingestandenermassen mehrfach straffällig. Er scheint sich wenig um die hiesige Rechtsordnung zu kümmern und bekundet offensichtlich Mühe, behördlichen und polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten (vgl. insbesondere den Vorwurf der Missachtung der asylrechtlich verfügten Ausgrenzung aus der Innenstadt [vgl. S. 3 der Anordnung der Haft im Rahmen des Dublinverfahrens des Migrationsdienstes des Kantons Bern vom 19. April 2020], den Vorwurf der Hinderung einer Amtshandlung [Weglaufen trotz Rufens «Stopp Police»] sowie den Vorwurf der Gewalt und Drohung gegenüber Beamten [polizeiliche Kontrolle im Asylzentrum]). Auch dies stellt ein weiteres gewichtiges Indiz für eine konkrete Fluchtgefahr dar, zumal die Aussage des Beschwerdeführers anlässlich der Hafteröffnung vom 8. Juni 2020 (Z. 216 ff.), wonach er auf Vorhalt der Fluchtgefahr ausführte, dass er mit seinem verletzten Fuss die Schweiz nicht hätte verlassen können, seltsam anmutet. Der Beschwerdeführer vermag die konkrete Fluchtgefahr jedenfalls nicht glaubhaft in Abrede zu stellen. Eine Flucht des Beschwerdeführers erscheint nicht nur möglich, sondern vielmehr als sehr wahrscheinlich.

Dem Indiz der Schwere der drohenden Strafe kommt bei dieser Ausgangslage keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Insoweit ist aber immerhin festzuhalten, dass entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers mit Blick auf die ihm vorgeworfenen zahlreichen Delikte, insbesondere des Vorwurfs der Gewalt und Drohung gegenüber Behörden und Beamten, keine lediglich geringfügige Strafe droht.

Das Zwangsmassnahmengericht hat die Fluchtgefahr nach dem Gesagten zu Recht bejaht.

- 4.3 Was der Beschwerdeführer in der Beschwerde und Replik vorbringt, vermag an der konkreten Fluchtgefahr nichts zu ändern. Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer bereits am 18. April 2020 vorläufig polizeilich festgenommen worden ist und die Staatsanwaltschaft dannzumal in Kenntnis der drohenden obligatorischen Landesverweisung offenbar noch entschieden hatte, den Beschwerdeführer nicht in Untersuchungshaft zu versetzen. Hieraus vermag der Beschwerdeführer indes nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Der Beschwerdeführer wurde nach Absprache mit dem Migrationsdienst nahtlos an die vorläufige Festnahme der Asylbehörde zwecks Anordnung der Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens übergeben. Solange sich der Beschwerdeführer in der Schweiz in asylrechtlicher Haft befand – Dublin-Verfahren dauern eine gewisse Zeit –, konnte er sich folglich auch nicht dem hängigen Strafverfahren entziehen und der Fluchtgefahr wurde insoweit hinreichend begegnet. Als die asylrechtliche Haft angesichts der Einleitung eines nationalen Asylverfahrens aufgehoben wurde, schrieb die Staatsanwaltschaft, welche trotz ihres Ersuchens hierüber nicht informiert worden war, den Beschwerdeführer unverzüglich zur Verhaftung aus (vgl. S. 2 der oberinstanzlichen Stellungnahme). Der Beschwerdeführer war offenbar im Asylzentrum nicht erreichbar (vgl. Z. 217 ff.; 221 f. des Protokolls der Hafteröffnung vom 8. Juni 2020; den Nachtrag der Stadtpolizei Zürich vom 7. Juni 2020 [Anhaltung in Zürich]; vgl. ebenso Antwort zu Frage 14 des Protokolls der Einvernahme der Stadtpolizei Zürich vom 7. Juni 2020; vgl.

sodann S. 2 der Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der oberinstanzlichen Stellungnahme), weshalb die Ausschreibung zur Verhaftung notwendig war. Die Beschwerdekammer in Strafsachen erachtet es als diskutabel, weshalb die Staatsanwaltschaft nicht bereits am 18. April 2020 Untersuchungshaft über den Beschwerdeführer angeordnet hat, bestand doch bereits dannzumal ein hinreichender Tatverdacht auf diverse Verbrechen und Vergehen und der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr drängte sich auf. Aus dem vorgängigen Verzicht auf Anordnung der Untersuchungshaft zu Gunsten der Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens kann indes nicht geschlossen werden, dass nunmehr, nachdem seit April 2020 nur noch wenige weitere Delikte hinzugekommen sind, eine Anordnung der Untersuchungshaft nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft sind – nach wie vor – offensichtlich erfüllt, weshalb diese anzuordnen ist.

- 4.4 Ob auch der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gegeben ist, kann beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens offenbleiben.

5.

- 5.1 Nach Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel führen. Darüber hinaus hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit. Eine übermässige Haft liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe übersteigt (sog. Überhaft; BGE 139 IV 270 E. 3.1).

- 5.2 Der Beschwerdeführer wurde am 7. Juni 2020 festgenommen. Die Untersuchungshaft wurde für sechs Wochen angeordnet. Mit Blick auf die gegenüber dem Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Abs. 1 StGB; «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren»), der Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB; «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren»), des mehrfachen Diebstahls (teilweise Versuch; Art. 139 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB; «Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren»), der mehrfachen Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB; «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren»), des mehrfachen Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB; «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren»), des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 1 StGB; «Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren») und der Widerhandlung gegen das AIG (Art. 119 Abs. 1 AIG; «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren») droht noch keine Überhaft. Eine verlässliche Prognose über die Vollzugsform der Strafe ist derzeit nicht möglich, weshalb der Umstand, dass die in Aussicht stehende Freiheitsstrafe allenfalls auch bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden könnte, bei der Prüfung der zulässigen Haftdauer nicht zu berücksichtigen ist (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 316 vom 24. Juli 2019 E. 7.5). Die Dauer der Haft von sechs Wochen ist angesichts der noch geplanten Ermittlungshandlungen – insbesondere

auch im Hinblick auf den neu zur Anzeige gebrachten Einschleichen Diebstahl, angeblich begangen am 18. Mai 2020, betreffend welchem der Beschwerdeführer offenbar noch nicht befragt worden ist – verhältnismässig. Es trifft zwar zu, dass hinsichtlich der weiter inkriminierten Straftaten die wesentlichen Ermittlungshandlungen bereits getätigt wurden und bei der vorliegenden Aktenlage keine konkreten Hinweise auf eine allfällige Mittäterschaft ersichtlich sind. Indes sind betreffend die bereits untersuchten Delikte noch die Fristansetzung nach Art. 318 Abs. 1 StPO (inkl. allfälliger weiterer Beweismassnahmen) sowie die anschliessende Redaktion der Anklageschrift ausstehend. Hierfür erscheint eine Haftdauer von sechs Wochen geboten. Die Beschwerdekammer in Strafsachen geht im Übrigen davon aus, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren zügig vorantreiben und so bald als möglich zur Anklage bringen wird.

- 5.3 Ersatzmassnahmen, welche eine Fluchtgefahr zu bannen vermöchten, sind nicht auszumachen und werden auch vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht.
- 5.4 Die Anordnung der Untersuchungshaft für die Dauer von sechs Wochen, d.h. bis am 18. Juli 2020, ist nach dem Gesagten rechters. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen.
6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde wäre auch ohne Berücksichtigung der von der Staatsanwaltschaft im Laufe des Verfahrens geltend gemachten haftrelevanten Noven abgewiesen worden. Es sind deshalb keine Kosten auszuscheiden. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Fürsprecher B. _____
(per Einschreiben)
 - dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsident L. _____
(mit den Akten – per Einschreiben)
 - Staatsanwalt C. _____, Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland
(mit den Akten – per Einschreiben)

Mitzuteilen:

- der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Bern, 8. Juli 2020

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber
i.V. Gerichtsschreiberin Beldi

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.